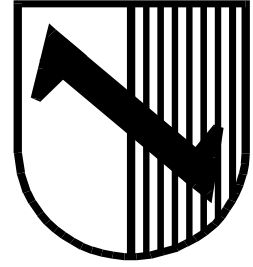


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 13

Halberstadt, den 30.07.2012

Nummer 6 / 2012

### Inhalt

- **5. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt**
- **Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung von Managementplänen für die NATURA 2000- Gebiete**

## **5. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der HAUPTSATZUNG der Stadt Halberstadt**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zuletzt geänderten Fassung in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende 5. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1 § 13 Öffentliche Bekanntmachung**

wird ersetzt durch:

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und die ortsübliche Bekanntgabe erfolgen durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Halberstadt“ soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf das Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes mit den jeweiligen Bekanntmachungen und Bekanntgaben wird durch Mitteilung in der „Halberstädter Volksstimme“ hingewiesen. Zeitgleich erfolgt die Mitteilung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung oder Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (4) Sollte nach Art oder Umfang der Bekanntmachung oder Bekanntgabe eine vollständige Veröffentlichung nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung oder Bekanntgabe durch Auslegung während der Dienstzeiten in den zuständigen Fachbereichen/Abteilungen der Stadt Halberstadt (Ersatzbekanntmachung). Auf die Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halberstadt hinzuweisen. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, wird der Zeitraum der Auslegung auf vier Wochen festgelegt.
- (5) An die Stelle der Bekanntmachung oder Bekanntgabe nach Abs. 1 und Abs. 2 kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt ([www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de)) bekanntgegeben.

Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt ([www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de)) bekanntgegeben. Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der jeweiligen Ortschaft:

- Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)
- Athenstedt, Enge Straße 37
- Emersleben, Gartenstraße 6
- Klein Quenstedt, Dorfstraße 26
- Langenstein, Dorfstraße 1
- Langenstein / Mahndorf, Dorfstraße 6
- Langenstein / Böhnshausen, Pflaumenallee 17
- Sargstedt, an der Bushaltestelle Halberstädter Straße
- Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel 97

## **Artikel 2** **§ 14 Inkrafttreten**

**Abs. (1)** wird wie folgt geändert:

„Die 5. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Alle bisherigen anderslautenden Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.“

## **Artikel 3** **Zuständigkeiten der Ausschüsse**

**Anlage 1 Nr. 2 Stadtentwicklungsausschuss Nr. 2.1** wird wie folgt geändert:

- „(a) die Stellungnahme zur Zustimmung oder Ablehnung von Befreiungen von den Festsetzungen in Bebauungsplänen;
- „(d) entfällt und wird als Nr. 2.2 (j) eingefügt“
- „(f) die Zulassung von Abweichungen von der Gestaltungssatzung;“

**Anlage 1 Nr. 2 Stadtentwicklungsausschuss Nr. 2.2** wird wie folgt ergänzt:

- „(i) nicht besetzt;
- „(j) Abwägungen der Anregungen und Hinweise zu Bauleitplänen.

**Anlage 1 Nr. 4 Betriebsausschuss Nr. 4.1 (b)** wird wie folgt geändert

- „bei einem jährlichen Wert von 25.000€“ ist zu ersetzen durch „bei einem jährlichen Wert von 250.000€“

**Artikel 4  
Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters****Anlage 2 Nr. 2 (d)** wird ersetzt durch:

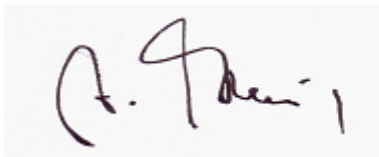
- „Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 200.000€, welche eine Dauer von höchstens 12 Monaten umfassen sowie Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000€, welche eine Dauer von mehr als 12 Monaten umfassen.“

**Anlage 2 Nr. 2 (h) d)** folgende Worte werden ergänzt:

- nach „Erlass öffentlich- rechtlicher Ansprüche (endgültiger Verzicht auf die Forderung)“ ist einzufügen „ , sofern Ermessensspielraum besteht“

**Anlage 2 Nr. 2 (h) f)** wird eingefügt:

- ohne Wertgrenze
- Erlass öffentlich- rechtlicher Ansprüche (endgültiger Verzicht auf die Forderung), sofern kein Ermessensspielraum besteht



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 18.07.2012

**Genehmigungsvermerk**

Mit Schreiben vom 17.07.2012 hat der Landkreis Harz/ Kommunalaufsicht gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung für die am 05.07.2012 vom Stadtrat der Stadt Halberstadt beschlossene 5. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt erteilt.

**Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung von Managementplänen für die NATURA 2000- Gebiete FFH0083 „Hoppelberg bei Langenstein“ und FFH0084 „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“**

Im Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies naturschutzfachlich qualifiziert auszuführen, sollen Managementpläne erarbeitet werden. Diese werden Maßnahmevorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Managementpläne sind Fachpläne und entfalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) hat für die Bearbeitung des Gebietes folgendes Planungsbüro beauftragt:

**Professor Hellriegel Institut e. V.  
Strenzfelder Allee 28  
06406 Bernburg**

Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig. Gemäß § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.